



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38870
Telefax: (43 01) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-152/022/14393/2020-1
A. B.

Wien, 14.12.2020

Geschäftsabteilung: VGW-A

An den
Verfassungsgerichtshof
Freyung 8
1010 Wien

Das Verwaltungsgericht Wien stellt durch seinen Richter Mag. Dr. Lehner im Verfahren über die Beschwerde des Herrn A. B., geboren am ...1974, ungarischer Staatsangehöriger, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 23.9.2020, Zl. ..., betreffend einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm Art. 89 Abs. 2 iVm Art. 135 Abs. 4 B-VG iVm § 62 VfGG den

ANTRAG

der Verfassungsgerichtshof möge

die Ziffer- und Zeichenfolge „3, “ in § 10 Abs. 2 Z 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 38/2011;

in eventu

die Ziffer- und Zeichenfolge „3, “ in § 10 Abs. 2 Z 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 38/2011 und die Wortfolge „oder des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes“ in § 53 Abs. 2 Z 3 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 38/2011;

in eventu

die Ziffer- und Zeichenfolge „3, “ in § 10 Abs. 2 Z 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 38/2011 und die Wortfolge „oder des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes“ in § 53 Abs. 2 Z 3 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 38/2011 sowie die Wortfolge „2 und “ im Einleitungssatz des § 11a Abs. 4 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 37/2006;

in eventu

§ 10 Abs. 2 Z 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 38/2011, und § 53 Abs. 2 Z 3 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung der Novelle BGBl. I 38/2011, sowie § 11a Abs. 4 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 37/2006,

als verfassungswidrig aufheben.

BEGRÜNDUNG

I. Anlassfall:

1. Der Beschwerdeführer ist ein ungarischer Staatsangehöriger, der sich nach den bisherigen Ermittlungsergebnissen zumindest seit 2012 rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.

Der Beschwerdeführer ist strafrechtlich unbescholten. Er hat auch mit

Ausnahme der sogleich näher beschriebenen Übertretung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I 100/2005 keine Verwaltungsübertretungen begangen.

2. Mit Strafverfügung des Magistrats der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 11.1.2019 wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, dass er sich als ungarischer Staatsbürger und somit EWR-Bürger, dem das gemeinschaftliche Aufenthaltsrecht zukommt, länger als 3 Monate im Bundesgebiet aufgehalten und es in der Zeit von 31.7.2012-3.1.2019 unterlassen hat, bei der Behörde, Magistrat der Stadt Wien, den Aufenthalt bzw. die Einreise anzuzeigen und eine Anmeldebescheinigung nach § 53 NAG zu beantragen, obwohl er dazu binnen 4 Monaten ab Einreise in das Bundesgebiet verpflichtet gewesen wäre. Er hat von 30.3.2012-25.9.2012, in Wien, C.-gasse, von 25.9.2012-22.12.2017 in Wien, D. und am 22.12.2017 in Wien, E. seinen Wohnsitz begründet und sich seither im Bundesgebiet aufgehalten, die Anzeige bei der Behörde bzw. der Antrag auf Ausstellung einer Anmeldebescheinigung erfolgt jedoch erst am 4.1.2019. Wegen dieser Übertretung des § 77 Abs. 1 Z 4 iVm § 53 Abs. 1 NAG wurde der Beschwerdeführer zur Leistung einer Geldstrafe in Höhe von EUR 50,— (Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit: 2 Stunden) verpflichtet. Damit wurde die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt. Die Strafverfügung wurde mit 2.2.2019 rechtskräftig, die Tilgung hinsichtlich dieser Verwaltungsübertretung wird somit gemäß § 55 VStG am 2.2.2024 eintreten.

3. Am 14.5.2019 stellte der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde (Wiener Landesregierung) des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Diesen Antrag wies die belangte Behörde mit dem beim Verwaltungsgericht Wien angefochtenen Bescheid vom 23.9.2020 gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) iVm § 53 Abs. 2 Z 3 Fremdenpolizeigesetz (FPG) ab. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass über den Beschwerdeführer mit der oben genannten Strafverfügung des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 11.1.2019, rechtskräftig seit 2.2.2019, wegen einer Übertretung des § 77 Abs. 1 Z 4 iVm § 53 Abs. 4 NAG eine Geldstrafe in Höhe von EUR 50,— verhängt

worden sei. Der Bestrafung sei der oben dargestellte Sachverhalt zu Grunde gelegen. § 10 Abs. 2 Z 1 StbG normiere ein absolutes Einbürgerungshindernis. Unter den Tatbestand des § 10 Abs. 2 Z 1 leg.cit. falle gemäß § 53 Abs. 2 Z 3 FPG jede nicht getilgte Verwaltungsstrafe wegen einer Übertretung des NAG oder des FPG. Eine Interessenabwägung bzw. Prognoseentscheidung sei nicht vorzunehmen und die Verwaltungsstrafe des Beschwerdeführers sei noch nicht getilgt.

4. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde, die dem Verwaltungsgericht Wien von der belangten Behörde vorgelegt wurde.

5. Aus Anlass dieses Falles sind beim Verwaltungsgericht Wien die unten näher umschriebenen Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der im Antrag genannten gesetzlichen Bestimmungen entstanden.

II. Rechtslage:

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), lauten (die vom Hauptantrag umfasste Ziffern- und Zeichenfolge ist hervorgehoben):

„Verleihung

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

1. er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;

2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;

3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;

4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;

5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;

7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder der Fremde seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann und

8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.

(1a) Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie in Strafregisterauskünfte an die Behörde nicht aufgenommen werden darf. Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt vor, wenn sie wegen einer Jugendstraftat erfolgt.

(1b) Nicht zu vertreten hat der Fremde seinen nicht gesicherten Lebensunterhalt insbesondere dann, wenn dieser auf einer Behinderung oder auf einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit beruht, wobei dies durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen ist.

(2) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden nicht verliehen werden, wenn

1. bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 Z 2, 3, 5, 8, 9 und Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, vorliegen; § 53 Abs. 5 FPG gilt;

2. er mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt, insbesondere wegen § 99 Abs. 1 bis 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, wegen § 37 Abs. 3 oder 4 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, § 366 Abs. 1 Z 1 i.V.m. Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, wegen §§ 81 bis 83 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, oder wegen einer schwerwiegenden Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, des Grenzkontrollgesetzes (GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, rechtskräftig bestraft worden ist; § 55 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, gilt;

3. gegen ihn ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist;

4. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

5. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;

6. gegen ihn das mit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG einhergehende Einreiseverbot weiterhin aufrecht ist oder gegen ihn in den letzten 18 Monaten eine Ausweisung gemäß § 66 FPG rechtskräftig erlassen wurde oder

7. er ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.

(3) Einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, darf die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er

1. die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl ihm diese möglich und zumutbar sind oder
2. auf Grund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt.

[...]

§ 11a (1) - (3)[...]

(4) Einem Fremden ist nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet und unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. [...]
2. er im Besitz der Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. 909/1993, ist;“
[...]

2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz 2005– FPG), lautet:

„Einreiseverbot

§ 53. (1) Mit einer Rückkehrentscheidung kann vom Bundesamt mit Bescheid ein Einreiseverbot erlassen werden. Das Einreiseverbot ist die Anweisung an den Drittstaatsangehörigen, für einen festgelegten Zeitraum nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen und sich dort nicht aufzuhalten.

(2) Ein Einreiseverbot gemäß Abs. 1 ist, vorbehaltlich des Abs. 3, für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erlassen. Bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbots hat das Bundesamt das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen mit einzubeziehen und zu berücksichtigen, inwieweit der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Drittstaatsangehörige

1. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, iVm § 26 Abs. 3 des Führerscheinggesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, gemäß § 99 Abs. 1, 1 a, 1 b oder 2 StVO, gemäß § 37 Abs. 3 oder 4 FSG, gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, in Bezug auf ein bewilligungspflichtiges, gebundenes Gewerbe, gemäß den §§ 81 oder 82 des SPG, gemäß den §§ 9 oder 14 iVm § 19 des Versammlungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 98, oder wegen einer Übertretung des Grenzkontrollgesetzes, des Meldegesetzes, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist;
2. wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens 1000 Euro oder primären Freiheitsstrafe rechtskräftig bestraft wurde;
3. wegen einer Übertretung dieses Bundesgesetzes oder des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist, sofern es sich dabei nicht um eine in Abs. 3 genannte Übertretung handelt;

4. wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devisarechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;
5. wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft worden ist;
6. den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag;
7. bei einer Beschäftigung betreten wird, die er nach dem AuslBG nicht ausüben hätte dürfen, es sei denn, der Drittstaatsangehörige hätte nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für denselben Dienstgeber eine andere Beschäftigung ausüben dürfen und für die Beschäftigung, bei der der Drittstaatsangehörige betreten wurde, wäre keine Zweckänderung erforderlich oder eine Zweckänderung zulässig gewesen;
8. eine Ehe geschlossen oder eine eingetragene Partnerschaft begründet hat und sich für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, zwecks Zugangs zum heimischen Arbeitsmarkt oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen, aber mit dem Ehegatten oder eingetragenen Partner ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht geführt hat oder
9. an Kindes statt angenommen wurde und die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, der Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Zugang zum heimischen Arbeitsmarkt oder die Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ausschließlicher oder vorwiegender Grund für die Annahme an Kindes statt war, er jedoch das Gericht über die wahren Verhältnisse zu den Wahleltern getäuscht hat.

(3) Ein Einreiseverbot gemäß Abs. 1 ist für die Dauer von höchstens zehn Jahren, in den Fällen der Z 5 bis 9 auch unbefristet zu erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Als bestimmte Tatsache, die bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbotes neben den anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen relevant ist, hat insbesondere zu gelten, wenn

1. ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, zu einer bedingt oder teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder mindestens einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist;
2. ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht wegen einer innerhalb von drei Monaten nach der Einreise begangenen Vorsatztat rechtskräftig verurteilt worden ist;
3. ein Drittstaatsangehöriger wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist;
4. ein Drittstaatsangehöriger wegen einer Wiederholungstat oder einer gerichtlich strafbaren Handlung im Sinne dieses Bundesgesetzes oder des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes rechtskräftig bestraft oder verurteilt worden ist;
5. ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist;
6. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der

Drittstaatsangehörige einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder angehört hat, terroristische Straftaten begeht oder begangen hat (§ 278c StGB), Terrorismus finanziert oder finanziert hat (§ 278d StGB) oder eine Person für terroristische Zwecke ausbildet oder sich ausbilden lässt (§ 278e StGB) oder eine Person zur Begehung einer terroristischen Straftat anleitet oder angeleitet hat (§ 278f StGB);

7. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Drittstaatsangehörige durch sein Verhalten, insbesondere durch die öffentliche Beteiligung an Gewalttätigkeiten, durch den öffentlichen Aufruf zur Gewalt oder durch hetzerische Aufforderungen oder Aufreizungen, die nationale Sicherheit gefährdet;

8. ein Drittstaatsangehöriger öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt oder

9. der Drittstaatsangehörige ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

[...]

(5) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. § 73 StGB gilt.

[...].“

3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I 100/2005, lauten:

„Anmeldebescheinigung

§ 53. (1) EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt (§§ 51 und 52), haben, wenn sie sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, dies binnen vier Monaten ab Einreise der Behörde anzuzeigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (§§ 51 oder 52) ist von der Behörde auf Antrag eine Anmeldebescheinigung auszustellen.

[...]

3. TEIL STRAF-, SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN Strafbestimmungen

§ 77. (1) Wer

[...]

4. eine Anmeldebescheinigung, eine Aufenthaltskarte oder eine Daueraufenthaltskarte nach §§ 53, 54 und 54a nicht rechtzeitig beantragt oder,
[...]

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 50 Euro bis zu 250 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, zu bestrafen.“

III. Zur Zulässigkeit des Antrages:

1. Präjudizialität:

1.1. Der Verfassungsgerichtshof ist nicht berechtigt, durch seine Präjudizialitätsentscheidung das antragstellende Gericht an eine bestimmte Rechtsauslegung zu binden, weil er damit indirekt der Entscheidung dieses Gerichtes in der Hauptsache vorgreifen würde. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes darf daher ein Antrag iSd des Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG nur dann wegen mangelnder Präjudizialität zurückgewiesen werden, wenn es offenkundig unrichtig (denk unmöglich) ist, dass die – angefochtene – generelle Norm eine Voraussetzung der Entscheidung des antragstellenden Gerichtes im Anlassfall bildet (vgl. etwa VfSlg. 10.640/1985, 12.189/1989, 15.237/1998, 16.245/2001 und 16.927/2003).

1.2. Das Verwaltungsgericht Wien hat im vorliegenden Fall über eine Beschwerde gegen einen Bescheid zu erkennen, dem ein Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu Grunde liegt. Dieser Antrag wurde von der belangten Behörde gestützt auf § 10 Abs. 2 Z 1 StbG iVm § 53 Abs. 2 Z 3 FPG abgewiesen.

1.3. Die vom Hauptantrag bzw. den Eventualanträgen erfassten gesetzlichen Bestimmungen sind vom Verwaltungsgericht Wien bei der Prüfung der Frage, ob dem Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft zu verleihen ist bzw. gemäß § 20 Abs. 1 StbG die Verleihung für den Fall des Austritts aus seinem bisherigen Staatsbürgerschaftsverbandes zuzusichern ist, somit anzuwenden. Sie sind im Beschwerdefall vor dem Verwaltungsgericht Wien

daher präjudiziell, zumal eine Abweisung des Antrages des Beschwerdeführers – nach dem derzeitigen Stand des Ermittlungsverfahrens – ausschließlich auf das Verleihungshindernis des § 10 Abs. 2 Z 1 StbG (iVm § 53 Abs. 2 Z 3 FPG) zu stützen wäre.

2. Zum Anfechtungsumfang:

2.1. Die Grenzen der Aufhebung einer auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfenden Gesetzesbestimmung sind, wie der Verfassungsgerichtshof sowohl für von Amts wegen als auch für auf Antrag eingeleitete Gesetzesprüfungsverfahren schon wiederholt dargelegt hat (VfSlg 13.965/1994 mwN, 16.542/2002, 16.911/2003), notwendig so zu ziehen, dass einerseits der verbleibende Gesetzesteil nicht einen völlig veränderten Inhalt bekommt und dass andererseits die mit der aufzuhebenden Gesetzesstelle untrennbar zusammenhängenden Bestimmungen auch erfasst werden.

Dieser Grundposition folgend hat der Verfassungsgerichtshof die Rechtsauffassung entwickelt, dass im Gesetzesprüfungsverfahren der Anfechtungsumfang der in Prüfung gezogenen Norm bei sonstiger Unzulässigkeit des Prüfungsantrages nicht zu eng gewählt werden darf (vgl. VfSlg 16.212/2001, 16.365/2001, 18.142/2007, 19.496/2011; VfGH 14.3.2017, G 311/2016). Das antragstellende Gericht hat all jene Normen anzufechten, die für das anfechtende Gericht präjudiziell sind und vor dem Hintergrund der Bedenken für die Beurteilung der allfälligen Verfassungswidrigkeit der Rechtslage eine untrennbare Einheit bilden. Es ist dann Sache des Verfassungsgerichtshofes, darüber zu befinden, auf welche Weise eine solche Verfassungswidrigkeit – sollte der Verfassungsgerichtshof die Auffassung des antragstellenden Gerichtes teilen – beseitigt werden kann (VfSlg. 16.756/2002, 19.496/2011, 19.684/2012, 19.903/2014; VfGH 10.3.2015, G 201/2014).

Unzulässig ist der Antrag etwa dann, wenn der im Falle der Aufhebung im begehrten Umfang verbleibende Rest einer Gesetzesstelle als sprachlich unverständlicher Torso inhaltsleer und unanwendbar wäre (VfSlg 16.279/2001, 19.413/2011, 20.082/2016; VfGH 19.6.2015, G211/2014; 7.10.2015, G444/2015), der Umfang der zur Aufhebung beantragten Bestimmungen so abgesteckt ist, dass die angenommene Verfassungswidrigkeit durch die Aufhebung gar nicht beseitigt würde (vgl. zB VfSlg. 18.891/2009,

19.933/2014), oder durch die Aufhebung bloßer Teile einer Gesetzesvorschrift dieser ein völlig veränderter, dem Gesetzgeber überhaupt nicht mehr zusinnbarer Inhalt gegeben würde (VfSlg 18.839/2009, 19.841/2014, 19.972/2015, 20.102/2016).

2.2. Die Bedenken des Verwaltungsgerichtes Wien betreffen das im StbG enthaltene Verleihungshindernis, wonach jedwede Bestrafung wegen einer Übertretung des NAG bis zum Ablauf der fünfjährigen Tilgungsfrist zur Folge hat, dass der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen ist. Dieses Verleihungshindernis ergibt sich aus dem Verweis des gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 StbG auf § 53 Abs. 2 Z 3 FPG. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes Wien könnte die Verfassungswidrigkeit – sollte der Verfassungsgerichtshof die unter IV. dargelegten Bedenken des antragstellenden Gerichtes teilen – im vorliegenden Fall durch eine Aufhebung der verweisenden Bestimmung – konkret jener Ziffern und Zeichenfolge des § 10 Abs. 2 Z 1 StbG, die auf § 53 Abs. 2 Z 3 FPG verweist – beseitigt werden. Daher lautet der Hauptantrag des Verwaltungsgerichtes Wien auf Aufhebung der Ziffer- und Zeichenfolge „3, “ in § 10 Abs. 2 Z 1 StbG, BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 38/2011, mit welcher die genannte Bestimmung ihre derzeit in Geltung stehende Fassung erhalten hat.

2.3. Wie in Punkt III.2.1. bereits dargelegt, ist das antragstellende Gericht nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verpflichtet, all jene Bestimmungen anzufechten, die für das anfechtende Gericht präjudiziell sind und vor dem Hintergrund der Bedenken der Beurteilung der Verfassungswidrigkeit eine untrennbare Einheit bilden. Für den Fall, dass der Verfassungsgerichtshof der Auffassung sein sollte, dass die Wortfolge „3, “ in § 10 Abs. 2 Z 1 StbG und die Wortfolge „oder des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes“ in § 53 Abs. 2 Z 3 FPG in einem untrennbaren Zusammenhang stehen, sieht sich das Verwaltungsgericht Wien mit dem ersten Eventualantrag veranlasst, neben der Ziffern- und Zeichenfolge „3, “ in § 10 Abs. 2 Z 1 StbG auch die Wortfolge „oder des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes“ in § 53 Abs. 2 Z 3 FPG anzufechten, zumal sich die Bedenken des Verwaltungsgerichtes Wien aus dem „Zusammenspiel“ der angefochtenen Bestimmungen ergeben.

2.4. Da der Beschwerdeführer im Anlassfall ungarischer Staatsangehöriger und damit im Besitz der Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, kommt eine Verleihung gemäß § 11a Abs. 4 Z 2 StbG, BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 37/2006 in Betracht. Über den Verweis auf § 10 Abs. 2 StbG im erwähnten Einleitungssatz des § 11a Abs. 4 leg.cit. ist das von der belangten Behörde herangezogene Verleihungshindernis auch im Anlassfall anwendbar. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung aber auch bereits wiederholt betont, dass in Fällen, in denen sich verfassungsrechtliche Bedenken nicht gegen die Verweisung, sondern gegen die verwiesene Norm richten, geprüft werden muss, ob den Bedenken – sofern sie zutreffen – durch Aufhebung der verweisenden oder der verwiesenen Norm Rechnung zu tragen ist. Im Allgemeinen wird dabei mit Aufhebung der verweisenden Norm vorzugehen sein, weil damit die Bedeutung der verwiesenen Norm in ihrem „eigenen“ Rechtsgebiet oder in anderem Sachzusammenhang unangetastet bleibt. Es ist dann auch in einem solchen Fall Sache des Verfassungsgerichtshofes zu entscheiden, welche gesetzliche Bestimmungen konkret aufzuheben sind (VfGH 13.10.2016, G 640/2015 ua, mwN). Aus diesem Grund sieht sich das Verwaltungsgericht Wien veranlasst, mit seinem dritten Eventualantrag neben den vom zweiten Eventualantrag erfassten Bestimmungen auch die Wortfolge „2 und “ im Einleitungssatz des § 11a Abs. 6 StbG anzufechten.

2.5. Sollte der Verfassungsgerichtshof – sofern er die dargelegten Bedenken des Verwaltungsgerichtes Wien teilt – der Auffassung sein, dass sich die Verfassungswidrigkeit aus der gesamten Verweiskette des § 11a Abs. 4 Z iVm § 10 Abs. 2 Z 1 StbG iVm § 53 Abs. 2 Z 3 FPG ergibt, trägt das Verwaltungsgericht Wien dieser Möglichkeit mit seinem dritten Eventualantrag Rechnung und sieht sich veranlasst, die genannten Bestimmungen zur Gänze anzufechten.

IV. verfassungsrechtliche Bedenken:

1. Das Verwaltungsgericht Wien hegt gegen die angefochtenen gesetzlichen Bestimmungen folgende Bedenken:

Das Verwaltungsgericht Wien ist der Auffassung, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen Art. I Abs. 1 BVG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. 390/1973, verstoßen.

Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung enthält nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist (vgl. VfSlg. 14.650/1996, 16.080/2001; VfGH 26.6.2020, G 298/2019 ua). Insbesondere ist es dem Gesetzgeber somit verwehrt, sachlich nicht begründbare Regelungen zu schaffen, sohin solche Regelungen zu treffen, deren Anwendung zu einem unsachlichen Ergebnis führen würde (vgl. VfSlg. 19.732/2013; VfGH 10.3.2020, G 163/2019 ua.; sowie *Holoubek* in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art. 7 B-VG Rz 113).

2. Das Verwaltungsgericht Wien ist der Auffassung, dass durch das Einbürgerungshindernis des § 10 Abs. 2 Z 1 StbG iVm § 53 Abs. 2 Z 3 FPG eine solche sachlich nicht begründbare Regelung geschaffen wurde und die angefochtenen Bestimmungen auch eine Ungleichbehandlung von Fremden untereinander normieren, für welche kein vernünftiger Grund erkennbar und die unverhältnismäßig ist: § 10 Abs. 2 Z 1 StbG ordnet an, dass die Staatsbürgerschaft dann nicht verliehen werden darf, wenn eine „bestimmte Tatsache“ gemäß (unter anderem) § 53 Abs. 2 Z 3 FPG vorliegt. Schon der Wortlaut der Bestimmung des § 10 Abs. 2 Z 1 StbG (iVm § 53 Abs. 2 Z 3 FPG) – der bloß auf das Vorliegen der „Tatsache“ der erfolgten Bestrafung abstellt – spricht sohin dafür, dass bei Heranziehung dieses Verleihungshindernisses lediglich zu prüfen hat, ob eine (nicht getilgte) rechtskräftige Bestrafung des Verleihungswerbers wegen einer Verwaltungsübertretung des NAG vorliegt (vgl.

zur vergleichbaren Bestimmung des § 53 Abs. 2 Z 2 FPG: VwGH 30.9.2019, Ra 2018/01/0227).

Das Verleihungshindernis des § 10 Abs. 2 Z 1 StbG wurde mit der Novelle BGBl. I 37/2006 eingefügt wobei diese Bestimmung zunächst auf § 60 FPG betreffend die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes verwies. Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I 37/2006 (RV 1189 BlgNR 22. GP, S. 5) führen diesbezüglich aus:

„Gemäß Abs. 2 Z 1 darf die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn bestimmte, taxativ aufgeführte Tatsachen vorliegen, die gemäß § 60 FPG die Annahme rechtfertigen, dass der durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft perpetuierte Aufenthalt des Staatsbürgerschaftswerbers die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Diese Tatsachen sind in § 60 Abs. 2 Z 4 bis 6, 8 bis 10 und 12 bis 14 FPG angeführt. Selbst wenn ein Aufenthaltsverbot nicht erlassen werden konnte, etwa weil es gegen Art. 8 EMRK verstoßen hätte, liegt ein Einbürgerungshindernis vor, wenn erwiesen ist, dass die ‚bestimmten Tatsachen‘ im Sinne der genannten Bestimmungen vorliegen. Selbstverständlich sind getilgte Verurteilungen (siehe Tilgungsgesetz 1972) und getilgte Bestrafungen wegen relevanter Verwaltungsübertretungen (siehe § 55 Abs. 1 VStG) unbeachtlich.“

Auch aus den Gesetzesmaterialien zur Einführung des Verleihungshindernisses des § 10 Abs. 2 Z 1 StbG ergibt sich somit, dass bloß auf das Vorliegen der rechtskräftigen Bestrafung abzustellen ist und nicht von der Staatsbürgerschaftsbehörde im Verfahren zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft (implizit) zu prüfen ist, ob sämtliche Voraussetzung für die Erlassung eines Einreiseverbotes vorliegen (vgl. dazu auch nochmals VwGH 30.9.2019, Ra 2018/01/0227). Eine solche Auslegung des § 10 Abs. 2 Z 1 StbG erscheint auch im Hinblick auf § 10 Abs. 2 Z 6 StbG, wonach ein aufrechtes Einreiseverbot der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ohnehin entgegensteht, nicht geboten.

Mit der Novelle BGBl. I 38/2011 erhielt § 10 Abs. 2 Z 1 StbG seine nunmehr in Geltung stehende Fassung. Aus den Materialien zu dieser Novelle ergibt sich, dass mit der Änderung des § 10 Abs. 2 Z 1 StbG lediglich „terminologische Anpassungen“ an die Rückführungsrichtlinie vorgenommen werden sollte (vgl. RV 1078 BlgNR, 24. GP, S. 49). Diesbezüglich ist anzumerken, dass es – obgleich die Gesetzesmaterialien eine andere Sichtweise suggerieren – durch die

genannte Novelle auch zu einer (inhaltlichen) Änderung der Rechtslage gekommen ist: § 60 Abs. 2 FPG (in der Fassung vor der Novelle BGBl. I 38/2011) enthielt nämlich keine Bestimmung, die § 53 Abs. 2 Z 2 FPG (Bestrafung mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von mindestens EUR 1.000,—) oder § 53 Abs. 2 Z 3 FPG (Bestrafung jegliche Übertretung des FPG oder des NAG) entsprochen hat – vielmehr stellte § 60 Abs. 2 Z 2 FPG in der Fassung vor der Novelle BGBl. I 38/2011 auf eine wiederholte „schwerwiegende“ Übertretung des NAG ab, weshalb auch nicht jede Bestrafung wegen einer Übertretung des NAG Verleihungshindernis darstellte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem bereits zitierten Erkenntnis vom 30.9.2019, Ra 2018/01/0227, zur Bestimmung des § 10 Abs. 2 Z 1 StbG Folgendes ausgeführt:

„Daraus erhellt, dass dem Verleihungshindernis des § 10 Abs. 2 Z 1 StbG die Auffassung des Gesetzgebers zu Grunde lag, dass bei Vorliegen der genannten "Tatsachen" jedenfalls eine - unter dem Blickwinkel des Staatsbürgerschaftsrechts maßgebliche - Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bzw. der anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen durch den Verleihungswerber angenommen wird, die per se der Verleihung entgegen steht.
[...]

Für eine am Maßstab des Art. 8 Abs. 2 EMRK vorzunehmende Interessenabwägung durch die Staatsbürgerschaftsbehörde verbleibt im Anwendungsbereich des § 10 Abs. 2 Z 1 StbG sohin kein Raum; der Staatsbürgerschaftsbehörde ist bei der Prüfung des Vorliegens des dort normierten Verleihungshindernisses insoweit auch kein Ermessen eingeräumt. Die entsprechende Interessensabwägung bzw. "Prognoseentscheidung" ist nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 FPG vielmehr lediglich bei der vom Bundesamt (für Fremdenwesen und Asyl) vorzunehmenden Bemessung der Dauer eines Einreiseverbots von Bedeutung.“

Liegt somit im Hinblick auf einen Einbürgerungswerber eine Tatsache vor, die einen der Tatbestände des § 53 Abs. 2 Z 2, 3, 5, 8 und 9 FPG erfüllt, hat dies zur Konsequenz, dass dem Einbürgerungswerber die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden kann.

Die gilt nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes auch für Angehörige eines EU-Mitgliedstaates wie den Beschwerdeführer im Anlassfall. Es trifft zu, dass ein Einreiseverbot gemäß § 53 FPG nur gegen Drittstaatsangehörige verhängt

werden darf, § 10 Abs. 2 StbG bezieht sich aber nach dem Einleitungssatz auf alle „Fremden“ und nicht nur auf Drittstaatsangehörige. Zudem wird in § 10 Abs. 2 Z 1 StbG nur auf bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 Z 2, 3, 5, 8, 9 und Abs. 2 FPG verwiesen und nicht auf alle Voraussetzungen für die Verhängung eines Einreiseverbotes (wie etwa die Drittstaatsangehörigkeit) nach diesen Bestimmungen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in der oben bereits zitierten Entscheidung vom 30.9.2019, Ra 2018/01/0227, klargestellt, dass dem Verleihungshindernis des § 10 Abs. 2 Z 1 StbG die Auffassung des Gesetzgebers zu Grunde lag, dass bei Vorliegen der genannten „Tatsachen“ jedenfalls eine - unter dem Blickwinkel des Staatsbürgerschaftsrechts maßgebliche - Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bzw. der anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen durch den Verleihungswerber angenommen wird, die per se der Verleihung entgegensteht. Dabei bezieht sich der Verwaltungsgerichtshof auf die Materialien zu § 10 Abs. 2 StbG idF BGBl. I 37/2006 in der noch auf § 60 FPG idF BGBl. 100/2005 verwiesen wird. In dieser Fassung regelte § 60 FPG ein Aufenthaltsverbot für alle Fremden und nicht nur für Drittstaatsangehörige.

3. Bezogen auf § 10 Abs. 2 Z 1 StbG iVm § 53 Abs. 2 Z 3 FPG bedeutet dies, dass der Einbürgerung einer Person, die wegen einer Übertretung des NAG mit einer Verwaltungsstrafe bestraft wurde, ein absolutes Verleihungshindernis entgegensteht und dieses fünf Jahre ab Rechtskraft der Verwaltungsstrafe, nämlich bis zur Tilgung derselben (§ 55 VStG), bestehen bleibt. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen eine Person – wie der Beschwerdeführer im Anlassfall – mit einer äußerst geringen Strafe wegen der Verletzung einer bloßen Anzeigeverpflichtung belegt wurde, die keinerlei Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit seines Aufenthaltes hatte. Die angefochtenen Bestimmungen ermöglichen auch keinerlei Differenzierung nach der Schwere der konkreten Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen insbesondere der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit etwa durch das Abstellen auf die Höhe der Verwaltungsstrafe oder die konkret übertretene Bestimmung des NAG. Vielmehr hat jede rechtskräftige Bestrafung wegen einer Übertretung des NAG die gleiche Rechtsfolge – nämlich die Konstituierung eines absoluten Verleihungshindernisses. Anders als bei der Prüfung, ob ein Einreiseverbot erlassen werden kann, ist im Anwendungsbereich des § 10 Abs. 2 Z 1 StbG auch keine Interessenabwägung nach Art. 8 EMRK zulässig, weil, wie durch die

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinreichend klargelegt ist, nur der Umstand der rechtskräftigen Bestrafung für sich genommen maßgeblich ist.

Dieser absolute Ausschluss von der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für einen Zeitraum von fünf Jahren, ohne dass auf die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe oder die Art der Verwaltungsübertretung abgestellt wird und somit auch nur äußerst geringfügige Übertretungen des NAG erfasst werden, ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes Wien sachlich nicht zu rechtfertigen. Diesbezüglich erfolgt eine unsachliche „Gleichstellung“ von geringfügigen Übertretungen mit schwerwiegender Übertretungen des NAG: Die im Anlassfall verwirklichte Verwaltungsübertretung der nicht rechtzeitigen Anzeige der Einreise durch einen EWR-Bürger hat die gleiche Rechtsfolge wie etwa die wissentliche Ausstellung eines „unrichtigen“ Sprachdiploms (§ 70 Abs. 2 Z 4 NAG) oder die wissentliche Abgabe einer nicht tragfähigen Haftungserklärung (§ 70 Abs. 2 Z 2 NAG). Der Gesetzgeber selbst wiederum hat durch die Festlegung des Strafrahmens in § 70 Abs. 1 NAG (EUR 50,— bis EUR 250,—), der somit – wie auch im Anlassfall – die Verhängung von äußerst geringen Strafen zulässt, zu verstehen gegeben, dass der Schuld- und Unrechtsgehalt solcher Verwaltungsübertretungen nicht zwangsläufig als besonders gewichtig zu bewerten ist. Zugleich knüpft der Gesetzgeber an eine solche rechtskräftige Bestrafung die einschneidende Rechtsfolge des absoluten Ausschlusses vom Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes Wien hat der Gesetzgeber damit aber einen Wertungswiderspruch geschaffen, der keiner Rechtfertigung zugänglich ist. Darüber hinaus liegt eine sachlich nicht zu rechtfertigende Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte vor, weil undifferenziert an jedwede Bestrafung wegen einer Übertretung des NAG angeknüpft wird.

Im Übrigen ist das Verwaltungsgericht Wien der Auffassung, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen das Sachlichkeitsgebot verstoßen, welches Art. 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung inhärent ist. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes dürfen die an eine Ungleichbehandlung geknüpften Rechtsfolgen nicht unverhältnismäßig sein (*Holoubek* in

Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/

Zellenberg [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art. 7 B-VG Rz 134 und die dort zitierte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes): Genau ein solches Ergebnis wird aber durch die angefochtenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt, wenn – völlig undifferenziert und ohne auf die übertretene Rechtsvorschrift oder die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe abstellend – jedwede Übertretung des NAG dazu führt, dass der Einbürgerungswerber bis zum Ablauf der fünfjährigen Tilgungsfrist vom Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen ist. Aus welchem Grund auch eine geringfügige Übertretung des NAG – wie sie im Beschwerdefall vor dem Verwaltungsgericht Wien vorliegt – für einen derartig langen Zeitraum den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft absolut unmöglich machen soll, ist für das Verwaltungsgericht Wien nicht ersichtlich und sind die in § 10 Abs. 2 Z 1 StbG iVm § 53 Abs. 2 Z 3 FPG normierten Rechtsfolgen nach Ansicht des antragstellenden Gerichtes somit unverhältnismäßig.

4. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass § 10 Abs. 2 StbG auch in sich widersprüchlich erscheint: Einerseits stellt durch den Verweis des § 10 Abs. 2 Z 1 StbG auf § 53 Abs. 2 Z 3 FPG jegliche rechtskräftige Bestrafung wegen einer Übertretung des NAG ein Verleihungshindernis dar. Andererseits ordnet § 10 Abs. 2 Z 2 StbG aber an, dass die österreichische Staatsbürgerschaft an einen Fremden dann nicht verliehen werden darf, wenn er wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung des NAG mit besonderem Unrechtsgehalt rechtskräftig bestraft worden ist. Da jedoch – wie dargelegt – bereits jede rechtskräftige Bestrafung wegen (irgendeiner) Übertretung des NAG gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 StbG iVm § 53 Abs. 2 Z 3 FPG ein absolutes Verweigerungshindernis darstellt, bleibt für § 10 Abs. 2 Z 2 StbG nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes Wien kein Anwendungsbereich, sofern die zuletzt genannte Bestimmung auf eine Übertretung des NAG verweist. Im Übrigen kommt auch hier der schon oben erwähnte Wertungswiderspruch zum Ausdruck, erachtet der Gesetzgeber doch in § 10 Abs. 2 Z 2 StbG nur eine schwerwiegende Übertretung des NAG als Verleihungshindernis (vgl. dazu auch die Rechtsprechung des VwGH etwa 19.9.2017, Ra 2017/01/0277 mwN), so wird über den Verweis in § 10 Abs. 2 Z 1 StbG auf § 53 Abs. 2 Z 3 FPG jede Übertretung des NAG als Verleihungshindernis bestimmt. Eine sachliche Rechtfertigung ist dafür nicht erkennbar.

5. Das Verwaltungsgericht Wien verkennt nicht, dass die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft das Ende eines gelungenen Integrationsprozesses in Österreich darstellt (vgl. VwGH 6.7.2020, Ra 2019/01/0426; 28.1.2019, Ro 2018/01/0018, beide mWN). Gleichzeitig darf aber auch nicht übersehen werden, dass Übertretungen des NAG bei der Überprüfung der Verleihungsvoraussetzung des § 10 Abs. 2 Z 2 StbG als auch nach § 10 Abs. 1 Z 6 leg.cit. Relevanz zukommt. Die Aufhebung der als verfassungswidrig beanstandeten Bestimmung hätte somit nicht zur Folge, dass Übertretungen des NAG bei der Prüfung, ob einer Person die österreichische Staatsbürgerschaft zu verleihen ist, nicht mehr beachtlich wären.

6. Zusammengefasst ist das Verwaltungsgericht Wien der Auffassung, dass der generelle Ausschluss einer Person vom Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft wegen jeglichen (auch noch so geringfügigen) Übertretungen des NAG für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Rechtskraft des Strafbescheides gegen Art. I Abs. 1 BVG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. 390/1973, verstößt.

V. Auswirkungen auf den Anlassfall:

Eine Aufhebung der mit dem gegenständlichen Antrag angefochtenen Gesetzesbestimmungen hätte zur Folge, dass das von der belangten Behörde angezogene Verleihungshindernis nicht mehr vorliegt und dem Beschwerdeführer – sollte dieser im Entscheidungszeitpunkt des Verwaltungsgerichtes Wien die übrigen Verleihungsvoraussetzungen weiterhin erfüllen, die österreichische Staatsbürgerschaft zu verleihen bzw. die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zuzusichern wäre.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Dr. Lehner

